

Geschäftsordnung für die Versammlung der Elternbeiräte und den Jugendamts-Elternbeirat im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen

I. Grundsätze

1. Ziele der Versammlung der Elternbeiräte und des Jugendamts-Elternbeirates sind
 - a. die gegenseitige Information der Teilnehmer über Entwicklungen in Bereich der Kindertageseinrichtungen
 - b. die Förderung des Informationsaustausches, der vertrauensvollen Zusammenarbeit, der Transparenz und der Elternmitwirkung.
2. Sollte eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, kann die Versammlung der Elternbeiräte und des Jugendamts-Elternbeirates auch im Rahmen digitaler Veranstaltungen stattfinden (z.B. über eine Audio- und Videokonferenzsoftware).
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Versammlung der Elternbeiräte und der Jugendamts-Elternbeirat die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern besonders zu berücksichtigen.
4. Die Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

II. Versammlung der Elternbeiräte

4. Die Versammlung der Elternbeiräte hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Versammlung der Elternbeiräte und des Jugendamts-Elternbeirates
 - b. die Wahl des Jugendamts-Elternbeirates der StädteRegion Aachen
5. Stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte ist je ein Mitglied jedes Elternbeirates der im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen tätigen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes. Die stimmberechtigten Vertreter der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen sowie je eine persönliche/r Stellvertreter/in sind von den Elternbeiräten der Einrichtungen namentlich zu benennen.
6. An den Sitzungen der Versammlung der Jugendamts-Elternbeiräte können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - je ein Vertreter jedes freien Trägers von Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen, ein Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen als Vertreter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Trägers der kommunalen Kindertageseinrichtungen,
 - die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen,
 - weitere Teilnehmer als Gäste.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung der Elternbeiräte beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Stimmberechtigt sind die anwesenden namentlich benannten Mitglieder bzw. ihre persönlichen Stellvertreter/innen.
9. Die Moderation und die Geschäftsführung (Organisation, Einladung, Schriftführung, Ergebnis–Niederschrift) übernimmt die StädteRegion Aachen.
10. Die Versammlung der Jugendamts–Elternbeiräte tagt einmal jährlich in der Zeit vom 11. Oktober bis 10. November.
11. Die StädteRegion Aachen lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder per Brief oder E–Mail zu der Sitzung ein. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Stellvertretung obliegt den stimmberechtigten Vertretern /innen.

III. Jugendamts–Elternbeirat

12. Der Jugendamts–Elternbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Gesamt–Interessen der Elternschaft gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen,
 - b. Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen,
 - c. Teilnahme an der Wahl des Landes–Elternbeirates
13. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie legt dem Jugendamts–Elternbeirat alle wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme vor. Schriftliche Stellungnahmen können den Sitzungsvorlagen für die Städteregionsvertretung beigelegt werden. Der Jugendamts–Elternbeirat formuliert seine Stellungnahmen selbst.
14. Bei der Mitwirkung des Jugendamts–Elternbeirates handelt es sich um ein Anhörungsrecht. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen sowohl beim Jugendamt als auch bei den Trägern den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.
15. Der Jugendamts–Elternbeirat wird von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen an der Wahl beteiligt haben.
16. Die Wahl des Jugendamtselternbeirates kann auch im Rahmen digitaler Veranstaltungen oder per Briefwahl stattfinden (z.B. über eine Audio- und Videokonferenzsoftware), sollte eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein.
17. Die Wahlzeit entspricht dem Kindergartenjahr. Der Jugendamts–Elternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten eines neuen Jugendamts–Elternbeirates weiter aus.
18. Die Mitgliedschaft im Jugendamts–Elternbeirat endet wenn das Kind des Elternbeirats–Mitgliedes keine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen mehr besucht. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendamts–Elternbeirat aus, tritt an seine Stelle der/die gewählte Vertreter/in.
19. Aktiv und passiv Wahlberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen bzw. deren persönliche Stellvertreter.

20. Der Jugendamts–Elternbeirat besteht aus maximal so vielen Mitgliedern, wie Träger von Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen tätig sind.
21. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages soll möglichst ein Elternbeirats–Mitglied jedes Trägers berücksichtigt werden (Wahl nach Wahllisten).
22. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen.
23. Kommt nach zwei Wahlgängen keine Mehrheit für eine Wahlliste zustande, erfolgt ein dritter Wahlgang nach Einzelpersonen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
24. Der Jugendamts–Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
25. Der Jugendamts–Elternbeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Kinder– und Jugendhilfeausschusses sowie eine/n persönliche/n Stellvertreter/in gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. f der Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen.
26. Beschlüsse des Jugendamts–Elternbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
27. An den Sitzungen des Jugendamts–Elternbeirates können neben den stimmberechtigten Mitgliedern mit beratender Stimme teilnehmen:
 - die stellvertretenden Mitglieder des Jugendamts–Elternbeirates,
 - je ein Vertreter jedes freien :. Trägers von Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen,
 - ein Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen als Vertreter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Trägers der kommunalen Kindertageseinrichtungen,
 - die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen,
 - weitere Teilnehmer als Gäste.
28. Die Geschäftsführung (Organisation, Einladung, Schriftführung, Niederschrift) regeln die Mitglieder des Jugendamts–Elternbeirates. Die StädteRegion Aachen stellt nach rechtzeitiger Terminabsprache einen Sitzungsraum zur Verfügung.
29. Der Jugendamts–Elternbeirat tagt mindestens einmal jährlich im Laufe des Kindergartenjahres. Zur ersten Sitzung im Kindergartenjahr lädt die StädteRegion Aachen ein.

Zu den weiteren Sitzungen lädt der Vorsitzende rechtzeitig per Brief oder e–Mail ein. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Stellvertretung obliegt den stimmberechtigten Vertretern/innen.